

LESEFASSUNG

Satzung über die Entgelte für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sportstättenentgeltsatzung)

vom 20.02.2026 (ABl. 6/2026), in Kraft getreten am 01.03.2026

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Ein Entgelt ist für die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten kommunalen Sporteinrichtungen und Bäder zu entrichten. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in Anlage 2 aufgeführten Entgelte enthalten die geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.
- (3) Für die Benutzung der kommunalen Sporteinrichtungen werden, außer für die in § 4 (1) genannten Personengruppen, Betriebskosten erhoben.

§ 2 Entgelt, Fälligkeit und Übertragbarkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung mit den vereinbarten Fälligkeiten.
- (2) Bei langfristig geschlossenen Verträgen kann die Zahlung halbjährlich erfolgen. Bei einer Sperrung bzw. Schließung der Sportstätte durch unvorhersehbare Ereignisse kann die Zahlung abweichend davon quartalsmäßig erfolgen.
- (3) Für Eintrittskarten sind die Entgelte bei deren Erwerb zu entrichten.
- (4) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind, d. h. die Personen, die in der Kundendatei geführt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist der Nutzungsnehmer.

§ 4 Entgeltbefreite Einzelpersonen und Personengruppen

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder ist zu Lehr-, Übungs- und Wettkampfszwecken auf Antrag für Vereine, die dem KreisSportBund Salzland e.V. oder den örtlichen Sportfachverbänden angehören und in Schönebeck (Elbe) ansässig sind, entgeltfrei.
- (2) Für die Entgeltbefreiung nach Absatz 1 gelten in der Schwimmhalle und im Freibad für Vereine, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, folgende gesonderte Regelungen:
 - Die Abteilung Schwimmen und die Wasserwacht erhalten zu Lehr- und Übungszwecken

in der Schwimmhalle 10 Wochenstunden entgeltfrei.

- Auf Antrag und nach Prüfung der vorhandenen Ressourcen besteht die Möglichkeit, davon im Freibad 6 Wochenstunden in Anspruch zu nehmen. In diesen Zeiten ist der Schwimmunterricht für Vereine, bei denen Entgelte erhoben werden, verboten.
- (3) Von der Zahlung des Entgeltes befreit sind auch
- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) eine Begleitperson von schwerbehinderten Personen mit einem amtlichen Ausweis bei Nutzung des Freibades oder der Schwimmhalle, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist.
 - c) Betreuer sozialer Verbände, Vereine und sozialer Einrichtungen (Kita, Schulen) bei Nutzung des Freibades oder der Schwimmhalle.
- (4) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

§ 5

Entgeltermäßigte Einzelpersonen und Personengruppen

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder ist zu Lehr- und Übungszwecken auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände und Behindertenorganisationen entgeltermäßig, sofern sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben, als gemeinnützig anerkannt sind und eine Ermäßigung für den Tarif ausgewiesen ist (entsprechend Anlage 2 Nr. 1 dieser Satzung).
- (2) Für folgende Einzelpersonen ist die Benutzung der Schwimmhalle und des Freibads entgeltermäßig:
- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - b) Schüler und Studenten
 - c) anerkannte schwerbehinderte Personen
- jeweils gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (Ausweis, Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis).
- (3) Das zu zahlende Entgelt ist im Tarif als Ermäßigung ausgewiesen.

§ 6

Verpachtung und Erhöhung von Entgelten

- (1) Bei Übernahme der Eigenverantwortung der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Sportstätten (einschließlich der Übernahme der Kosten) durch den Sportverein, besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) diese Sportstätte an den Verein verpachtet, sofern der Verein dem KreisSportBund Salzland e.V. oder den örtlichen Sportfachverbänden angehört und in Schönebeck (Elbe) ansässig ist.
- (2) Bestehen in der Sportstätte dann freie Nutzungszeiten, kann der nutzende Sportverein eine Vergabe an Dritte vornehmen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach Anlage 2 dieser Satzung. Darüber hinaus können die Betriebskosten umgelegt werden.
- (3) Führen sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird

oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Entgelttarif festgelegte Satz erhöht werden. Bei der Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Schuldner zu berücksichtigen.

§ 7 Sonstige Leistungen

- (1) Werden Leistungen ausgeführt, die in den in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Entgelttarifen nicht enthalten sind, so werden die entstehenden Kosten anhand des tatsächlichen anfallenden Aufwandes an Personal und Ressourcen berechnet und in der schriftlichen Vereinbarung über die Leistungen berechnet.
- (2) Das Entgelt für diese Leistungen entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit vollständiger Leistungserbringung zur Zahlung fällig.
- (3) Werden Leistungen erbracht, die in anderen Gebührensatzungen / Entgeltordnungen der Stadt Schönebeck (Elbe) geregelt sind, gelten diese Regelungen.

§ 8 Ausnahmen

Im Einzelfall kann der Oberbürgermeister auf Antrag, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Inkrafttreten

(...)

Anlage 1 zur Sportstättenentgeltsatzung

Aufstellung kommunaler Sportstätten

1. Sportstätten

Sportplätze

Sportplatz, Barbarastr. 21

- | | |
|-------------------------|-----------------------------|
| - 3 Großfeldrasenplätze | jeweils 7000 m ² |
| - 1 Kleinfeldrasenplatz | 3500 m ² |
| - Volleyballanlage | |

Sportplatz, Magdeburger Str. 174

- | | |
|--------------------------|---|
| - 3 Großfeldrasenplätze | 7000 m ² , 5500 m ² und 5000 m ² |
| - 1 Großfeldhartplatz | 7000 m ² |
| - 1 Leichtathletikanlage | |
| - Volleyballplatz | |
| - Wurfanlage | |

- | | |
|---|----------------------------------|
| Sportplatz Felgeleben, Am Anger 9 | 6.400 m ² (Großfeld) |
| Sportplatz Paul-Illhardt-Str. | 6.000 m ² (Großfeld) |
| Sportplatz Frohse, Bullenwiesenweg | 10.000 m ² (Großfeld) |
| Sportplatz Elbenau, Liesekuhle | 6.000 m ² (Großfeld) |
| Sportplatz Plötzky, Waldstraße | 6.500 m ² (Großfeld) |
| Sportplatz Pretzien, August-Bebel-Str. 21 | 7.500 m ² (Großfeld) |
| Sportplatz Ranies, Sängerwäldchen | 7.500 m ² (Großfeld) |

2. Tennisanlagen

Tennisplatz Blau-Weiß, Stadionstraße 17

Tennisplatz im Kurpark, Bad Salzelmen, Badepark 7

3. Schwimmhalle und Freibad

Schwimmhalle, Gymnastikraum, Joh.-R.-Becher-Str. 71

Freibad, Barbarastr. 21a

4. Sporthallen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sporthalle „F. Vollbring“

- Spielfeld 974,4 m²

- Gymnastikraum I 170,7 m²

- Gymnastikraum II 295,0 m²

Sporthalle Friedhofsweg 9a 323,0 m²

Sporthalle, Ballenstedter Straße 25c 288,0 m²

Sporthalle Pretzien, Große Sorge 2 240,0 m²

5. Turn- und Sporthallen der Schulen

der Stadt Schönebeck (Elbe)

Grundschule „K. Liebknecht“ 300,0 m²

Grundschule „L. Schneider“ 200,0 m²

Grundschule „K. Kollwitz“ 375,0 m²

Anlage 2 zur Sportstättenentgeltsatzung

Entgelttarif

1. Entgelttarife für Wochen- und Wochenendnutzung der Sportplätze, Turnhallen, Schwimmhalle und des Freibads für Personengruppen

Eine Ermäßigung erhalten Personengruppen gem. § 5 (1) dieser Sportstättenentgeltsatzung.

1.1 Sportplätze	pro ange- fangene Stunde Preis in Euro	pro ange- fangene Stunde ermäßigt Preis in Euro	Saisoneraubnis	Jahreserlaubnis
1.1.1 Hauptplatz Barbarastr. / Magdeburger Str.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.2 Hauptplatz einschl. LA-Anlage Magdeburger Str.	35,00	10,00	353,00	530,00
1.1.3 Großspielfeld Hartplatz Magdeburger Str.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.4 Nebenplatz 5500 m ² Magdeburger Str.	18,00	5,00	176,00	264,00
1.1.5 Nebenplatz 5000 m ² Magdeburger Str.	16,00	4,00	162,00	243,00
1.1.6 Nebenplatz 7000 m ² Barbarastr.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.7 Kunstrasenplatz Barbarastr.	22,00	7,50	217,00	325,00
1.1.8 Kleinfeld 3500 m ² Barbarastr.	12,00	2,00	121,00	182,00
1.1.9 Volleyballanlage	5,00	1,50	53,00	79,00
1.1.10 Bogenschießanlage	5,00	1,50	53,00	79,00

1.2 Turnhallen	pro angefangene Stunde Preis in Euro	pro angefangene Stunde ermäßigt Preis in Euro	Saisonurlaubnis	Jahresurlaubnis
1.2.1 kl. Sporthalle (bis 450 m ²)	13,00	4,00	255,00	382,00
1.2.2 gr. Sporthalle (über 450 m ²)	31,00	9,00	615,00	922,00
1.2.3 sonstige Räume	6,00	2,00	129,00	194,00

1.3 Freibad	pro angefangene Stunde Preis in Euro	pro angefangene Stunde ermäßigt Preis in Euro
1.3.1 Miete 25 m Becken	102,00	25,00
1.3.2 Miete 1 Bahn 25 m	17,00	5,00
1.3.3 Miete gesamtes Bad	250,00	75,00

1.4 Schwimmhalle	pro angefangene Stunde Preis in Euro	pro angefangene Stunde ermäßigt Preis in Euro
1.4.1 Miete 25 m Becken	85,00	20,00
1.4.2 Miete 1 Bahn 25 m	17,00	5,00
1.4.3 Miete Lehrschwimmbecken	14,50	5,00
1.4.4 Miete Gymnastikraum	10,00	4,00

2. Entgelttarife für Wochen- und Wochenendnutzung der Schwimmhalle und des Freibads für Einzelpersonen oder Personengruppen

Eine Ermäßigung erhalten Einzelpersonen gem. § 5 (2) dieser Sportstättenentgeltsatzung.

2.1 Freibad		Preis in Euro	Preis in Euro ermäßigt
2.1.1	Tageskarte pro Person	6,00	4,00
2.1.2	10er Karte pro Person	54,00	36,00
2.1.3	Kleinkinder bis 3 Jahre pro Person	entgeltfrei	entgeltfrei
2.1.4	Teiltageskarte pro Person 2 h vor Schließung	3,00	-
2.1.5	Familientarif - max. 2 Erwachsene, pro Erwachsenen pro Kind	5,50 3,00	-
2.1.6	Kombi-Jahreskarte pro Person Schwimmhalle und Freibad	175,00	-

2.2 Schwimmhalle		Nutzungszeit in Stunden	Preis in Euro	Preis in Euro ermäßigt
2.2.1	Einzelkarte	1,50 Std.	4,00	2,50
	<i>Nachzahlung 0,50 Std.</i>	0,50 Std.	1,50	1,00
2.2.2	Kleinkinder bis 3 Jahre pro Person		entgeltfrei	entgeltfrei
2.2.3	10er Karte pro Person	10 x 1,50 Std.	36,00	22,50
2.2.4	Familientarif - max. 2 Erwachsene, pro Erwachsenen pro Kind	1,50 Std.	3,50 1,50	-
	<i>Nachzahlung 0,50 Std. pro Person</i>	0,50 Std.	1,00	-
2.2.5	Kombi-Jahreskarte pro Person Schwimmhalle und Freibad		175,00	-
2.2.6	Sprinttarif	1,00 Std.	3,00	-
	<i>Nachzahlung 0,50 Std.</i>	0,50 Std.	2,00	-
2.2.7	Schwimmunterricht pro Person 14 Stunden-Karte	14,00 Std.	140,00	119,00
	jede weitere Einzelkarte	1,00 Std.	10,00	8,50

2.2.8	Badnutzung Grundschulen Stadt Schönebeck (Elbe) Schwimmunterricht pro Schüler	1,00 Std.	1,50	-
2.2.9	Badnutzung Grundschulen (Landkreis) Schwimmunterricht pro Schüler	1,00 Std.	3,00	-
2.2.10	Aqua Fitness	1,00 Std.	7,00	-
2.2.11	Aqua Fitness 10er Karte	10 x 1,00 Std.	63,00	-